

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 7

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Werk, welches neben den wichtigsten und aktuellsten kavalleristischen Angelegenheiten, namentlich auch die in unseren Nachbarheeren scharf diskutierte und verschieden gelöste Frage der Schaffung von Kavallerie-Divisionen im Frieden behandelt, ist aber nicht nur für den Reiterführer, sondern überhaupt für jeden strebenden und denkenden Offizier interessant und lehrreich.

Speciell der Abschnitt „Veranlagung, Leitung und Beurteilung von Übungen (gemischter Detachemente) im Gelände“ bringt eine ganze Reihe von Grundsätzen und Anregungen, welche auch für unsere Verhältnisse volle Geltung haben und Beherzigung verdienen.

Jedem, welcher in anregender Weise sich über die Reiterwaffe und deren Rolle im grossen Ganzen orientieren will, sei diese treffliche Arbeit warm empfohlen.

Wz.

Die französische Armee im Felde. (Organisation, Felddienst und Kampfesformen.) Mit Skizzen im Text. Berlin 1896, Verlag von A. Bath. Preis Fr. 1. 70.

Der anonyme Verfasser scheint Kavallerieoffizier und an den französischen Herbstmanövern von 1895 gewesen zu sein. Er erklärt, sein Büchlein möchte nicht inopportun sein, nachdem das neue deutsche Kavallerie-Exerzierreglement sage: „Zur Erfüllung eines Aufklärungsauftrages vor der Front der Armee bedarf der Kavallerieführer der Kenntnis von der Art der Bewegung grösserer Heere. Ferner müssen ihm in der Truppe die Organisation und die reglementarischen Formen der fremden Armeen bekannt sein.“ Er macht dann hauptsächlich mit den Formationen für den Marschsicherungsdienst und das Gefecht bekannt und schöpft zu diesem Behufe aus den französischen Reglementen und besonders aus dem „Aide mémoire“ für Generalstabsoffiziere. Inbetrifft neuester ordre de bataille der Korps und taktischen Grundsätze der verschiedenen Einheiten und zusammengesetzten Truppenkörper verweist er auf die bei den letzten grossen Manövern befolgten Maximen.

Der französische Soldat trägt 120 Patronen von je 29 gr. Gewicht und, mit Bekleidung, total $26\frac{1}{2}$ kg. Last. — Der Verfasser fragt sich, ob die eine Schwadron Divisionskavallerie dauernd zur Sicherung auf Marsch und bei den Vorposten, zum Stellen von Meldereitern etc. herangezogen, lange verwendungsfähig bleiben werde, und macht auch ein Fragezeichen zu der Bestimmung des französischen Inf.-Reglements, nach misslungenem Angriff denselben sofort zu wiederholen, da Rückzug das Verlustreichste sei, was man machen könne. Nach dem neuesten Reglement hätte die französische Kriegskompanie 42 Aufklärer, aber — wenn in höherem Verbande —

keine Soutiens mehr. Das Büchlein enthält auch für uns viel Interessantes und eventuell Wertvolles.

J. B.

Gedenkblätter der 1870/71 gefallenen und gestorbenen Offiziere und Offiziersaspiranten der deutschen Kavallerie. Berlin 1896, Verlag von Otto Bath. Preis Fr. 2. —

Unter diesem Titel erschien kürzlich eine kleine Broschüre von Rittmeister a. D. Junk, auf die wir gerne die Leser unseres Blattes, Kavalleristen und Nichtkavalleristen, aufmerksam machen möchten!

Nach Regimentern geordnet finden wir 157 Nekrologie über die tapfern Reiter, Nekrologie, die uns sagen, wer der Gefallene war, die uns auf das Schlachtfeld führen, uns eine kleine Episode vor Augen führen, als der Betreffende hineinritt in das Getümmel, verwundet wurde, fiel, wo er seine letzte Ruhestätte fand; so der Regimentskommandeur vor seinem Regemente, der Rittmeister vor seiner Eskadron, der Lieutenant vor seinem Zuge.

Einfach, kurz aber pickend geschildert, ersieht man was die deutsche Reiterei für Führer und Unterführer hatte, welcher Geist die Leute, die Waffe beseelte, als die Regimenter am 16. August 1870 bei Vionville-Mars-la-Tour zum Todesritt angesetzt wurden.

Wer keine kriegsgeschichtlichen Bücher hat, der lese das Gedicht: „Die Trompete von Vionville“ von Freiligrath, dann wird er einen Begriff bekommen von einer Reiterschlacht, von Reitersleuten.

Von den in der Broschüre angeführten 157 Gefallenen wurden bei Vionville-Mars-la-Tour allein 41 Tapsere „in der Kraft, in der Jugend dahingerafft,“ d. h. als der Trompeter in das durch eine Kugel durchlöcherte Instrument „das Sammeln“ herausgestossen hatte, fehlten 41 Führer vor den Fronten, abgesehen dass dieselben stark gelichtet waren, wie das Gedicht sagt: „Unser zweiter Mann war geblieben!“

Die kleine Broschüre mit lebhaften Momenten dürfte Manchen interessieren.

C.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen) sind am 29. Januar vom Bundesrat vorgenommen worden:

1. Generalstab. a) Im Generalstabskorps. Zu Majoren: die Hauptleute Bourcart, Charles, von Kleinhüningen, in London. Bühler, Heinrich Eduard, von und in Winterthur. Frey, Emil, von Densbüren, in Möhlin. Schmid, Max, von und in Aarau. Zum Hauptmann: Perrenoud, Eduard, von Neuenburg, in St. Blaise, Artillerieoberlieutenant.

b) Eisenbahnbteilung. Zu Oberstleutnants: die Majore Bertschinger, Arnold, von Lenzburg, in Bern. Duboux, Victor, von Cully, in Lausanne. Zu Majoren: die Hauptleute Frey, Eugen, von und in

Olten. Zemp, Anton, von Luzern, in Olten. Zum Hauptmann: Bünzli, Jakob, von Uster, in Zürich, Infanterieoberlieutenant.

2. Infanterie. Zum Oberst: Oberstleut. Hintermann, Robert, Instruktor I. Klasse, von und in Aarau. Zu Oberstlieutenants: die Majore Becker, Jakob, Instruktor I. Klasse, von Ennenda, in Chur. Odermatt, Theodor, von und in Buochs. Zum Oberlieutenant: Spinner, Johann, in Zürich, Lieutenant.

3. Kavallerie. Zum Oberstlieutenant: Major Schmid, Wilhelm, Instruktor I. Klasse, von und in Bern. Zum Major: Hauptmann Bachofen, Emil, von Zürich, in Winterthur. Zu Hauptleuten (Guiden): die Oberlieutenants Schatzmann, Gustav, von und in Brugg. Jaquier, Adrien, von und in Cossonay.

4. Artillerie. Zum Oberst: Oberstleut. Pagan, Albert, von und in Genf. Zu Oberstlieutenants: die Majore v. Moos, Franz, von und in Luzern. Hofer, Christian, von Hasle b. Burgdorf, in Zollikofen. Zweifel, Alfred, von und in Lenzburg. Baumann, Ludwig, von Muolen, in Zürich. Chauvet, Albert, von Genf, in Thun. Dietler, Eduard, von Aarberg, in Lavey. Zu Majoren: die Hauptleute Mange, Friedrich, von St. Gallen, in Paris. Brennwald, Heinrich, von Hombrechtikon. Steiger, Adolf, von und in Bern. Zuber, Otto, von Wyl (St. Gallen), in Bern. Votsch, Wilhelm, von und in Schaffhausen. van Berchem, Paul, von und in Crans.

a) Festungsartillerie. Zu Hauptleuten: die Oberlieutenants Robert, Alexander, von Locle, in Andermatt. Etienne, Heinrich, von Tramelan, in Bern.

b) Armeetrain. Zum Major: Hauptmann Wäber, Max, von Bern, in Thun. Zu Hauptleuten: die Oberlieutenants Ottiker, Fritz, von und in Bauma. Zuber, Karl, von und in Trüllikon.

5. Génie. Zu Oberstlieutenants: die Majore Moccetti, August, Instruktionsoffizier, von Bioggio, in Massagno bei Lugano. Lutstorf, Otto, von und in Bern. Cartier, Louis, von und in Genf. Zu Majoren: die Hauptleute Merz, Joh. Jak., von und in St. Gallen. Schönenberger, Felix, von Mitlödi in Bern. d'Allèves, Maurice, von und in Sitten.

6. Sanitätstruppen. a) Ärzte. Zu Obersten: die Oberstlieutenants Moll, Wilhelm, von und in Biel. Ziegler, Heinrich, von und in Winterthur. Zu Oberstlieutenants: die Majore Aepli, Theodor, von und in St. Gallen. Ost, Wilhelm, von und in Bern. Zu Majoren: die Hauptleute Matthey, César, von Brévine, in Neuenburg. Bueler, Friedrich, von Schwyz, in Bern. Merz, Friedrich, von und in Chur. Gehrig, Friedrich, von Trub, in Bern. Dasen, Friedrich, von Bern, in Basel.

b) Veterinäre. Zum Major: Hauptmann Buser, Karl, von Maisprach, in Bern.

— (Militärvorlagen.) Die Kommission des Nationalrates hat sich Freitag vormittags vertagt, nachdem sie die Vorlage zur Prüfung der grundsätzlichen Frage der Einteilung der Armee (Vierteilung oder Dreiteilung) an den Bundesrat zurückgewiesen hat. Die Kommission wird sich behufs Fortsetzung der Beratung am 22. Februar wieder besammeln.

— (Abstimmungen im Militärdienst.) Einem Unteroffizier, welcher seinen Wiederholungskurs vom 7. bis 26. Oktober in Andermatt bestand und sich beschwert, dass ihm, wie übrigens der grossen Mehrzahl der Mannschaft dieses Kurses, nicht Gelegenheit geboten worden sei, während des Dienstes anlässlich der Nationalratswahlen am 25. Oktober abhin sein Wahlrecht auszuüben, wird geantwortet, bei eidgenössischen Wahlen haben die Kantone dafür zu sorgen, dass ihren im Militärdienst stehenden Bürgern zur Ausübung des Wahlrechtes die erforderlichen Wahlzettelformulare und

Instruktionen zugehen; das eidgenössische Militärdepartement versende nur bei eidgenössischen Abstimmungen die bezüglichen Vorlagen und Stimmzettelformulare.

— (Ordonnanz für das Kadettengewehr.) Der Bundesrat hat die Ordonnanz für ein neu zu bestellendes Kadettengewehr (Eiulader von 110 cm. Länge, Kaliber 7,5, Verschluss Modell 89/96) genehmigt und beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, es seien 40 Proz. oder rund 30 Fr. per Gewehr der Erstellungskosten der Gewehre, welche von den Kantonen und den Gemeinden für die Kadettenkorps bestellt werden, vom Bunde zu übernehmen, in der Meinung, dass die hiefür erforderliche Summe von 120,000 Fr. auf mehrere Jahre verteilt und pro 1898 erstmals 6000 Fr. in das Budget aufgenommen werden.

— (Eidgenössisches Revolverschessen.) Die Erstellung eines Schiessplatzes für Revolverschiessen scheint in Schaffhausen ernsten Einsprüchen von Anstossen gerufen zu haben. Dabei entstand die Frage, in welcher Distanz eigentlich Revolvergeschosse noch zu fürchten seien, resp. Schaden anrichten, Menschen gefährlich werden könnten. Darüber fehlten genaue Beobachtungen. Schiessproben, welche nun während zwei Tagen auf dem Waffenplatz Thun vorgenommen wurden, ergaben, dass ein Revolvergeschoss selbst auf die Entfernung von 1300—1400 Metern noch schädigen kann. Es wird also auch in dieser Richtung stets schwieriger werden, ohne kostspielige Schutzbauten die entsprechenden Schiessplätze zu finden. Es kann bei dieser Gelegenheit mitgeteilt werden, dass die eidgenössische Fabrikation von Revolvermunition sich innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einem Jahrzehnt verdoppelt hat, von 6—700,000 Stück per Jahr auf beinahe 1,5 Mill. Stück gestiegen ist. Dem Revolverschiessen wird auch in freiwilligen Schiessvereinen stets grössere Aufmerksamkeit zugewendet.

(Bund.)

— Schaffhausen. († Kommandant Keller) ist, 66 Jahre alt, in Schleitheim verstorben und am 29. Januar unter zahlreichem Leichengeleite begraben worden. Keller war ein tüchtiger und geachteter Offizier. Er war lange Jahre kantonaler Instruktor und trat 1875 in das eidgenössische Instruktionskorps über. 1878 nahm er seine Entlassung. Die letzten Jahre war er Kommandant des Landsturms des Kreises Schaffhausen.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Vorschriften über die Veröffentlichung von literarischen Arbeiten) durch aktive Offiziere, Offiziere z. D. und Militärbeamte sollen, wie verlautet, demnächst verändert werden, und zwar in dem Sinne, dass den Offizieren in dieser Hinsicht in Zukunft grössere Freiheit gewährt werden soll, als bisher.

Deutschland. (Fünfzigjährige Dienstjubiläen.) Ausser den bereits nach amtlicher Quelle gemeldeten militärischen Jubiläen des General-Feldmarschalls Prinzen Albrecht, des Generalobersten Frhrn. v. Loë und des Generals der Infanterie v. Rauch, werden nach der „Kreuz-Ztg.“ noch der General der Infanterie Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen, der General der Infanterie Prinz Hugo zu Schönburg-Waldenburg, der General der Infanterie Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg, Chef des 2. schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6 und der General der Infanterie Prinz Wilhelm von Baden, Chef des 4. badischen Infanterieregiments Nr. 112 1897 ihr fünfzigjähriges Dienstjubiläum begehen.

Deutschland. (Schiessprämién) sind für Geschützführer der Schnelladekanonen der Marine, welche